

Offenlegungs-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2019/2088, auch Offenlegungsverordnung oder kurz SFDR genannt, verpflichtet uns, mit erhöhter Transparenz über die Strategien im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und potenzielle bzw. identifizierte nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zu informieren,

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 der SFDR)?

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (**E**nvironment), Soziales (**S**ocial) und Unternehmensführung (**G**overnance) bezeichnet, deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen bzw. Anlage haben könnten. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen.

Wir betrachten diese ESG-Faktoren aus der Perspektive eines langfristigen Investors um sicherzustellen, dass keines dieser ESG-Kriterien zu einem potenziellen Interessenkonflikt führt.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere Risikoarten wie beispielsweise das allgemeine Kursrisiko, das operationelle Risiko, das Liquiditätsrisiko oder das Währungsrisiko durchschlagen und zu einer Erhöhung dieser Risikoarten führen.

Unser Auswahlverfahren in der Vermögensverwaltung umfaßt insbesondere auch die Berücksichtigung von klimabedingten Risiken und das Reputationsrisiko von Unternehmen, die sich auf die Bewertung eines Unternehmens auswirken können.

Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in den drei Bereichen:

- [?] Umwelt:** In Folge des Klimawandels könnten vermehrt auftretende Extremwetterereignisse ein Risiko darstellen. Dieses Risiko wird auch physisches Risiko genannt. Ein Beispiel hierfür wäre eine extreme

Trockenperiode in einer bestimmten Region. Dadurch könnten Pegel von Transportwegen wie Flüssen so weit sinken, dass der Transport von Waren beeinträchtigt werden könnte.

[?] Soziales: im Bereich des Sozialen könnten sich Risiken zum Beispiel aus der Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Standards oder des Gesundheitsschutzes ergeben.

[?] Unternehmensführung: Beispiele für Risiken im Bereich der Unternehmensführung sind etwa die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit oder Korruption in Unternehmen.

Die ETHOS Vermögensverwaltung GmbH greift, wo eigene Research-Kapazitäten erschöpft sind, auf die einschlägigen Analysen renommierter Kapitalanlagegesellschaften (DWS, Floßbach Von Storch, Blackrock etc.) und Research-Anbieter (bspw. Finanz und Wirtschaft) zurück (Sekundärresearch).

Was ist Nachhaltigkeit in der Beratung?

In Gesprächen mit unserem Kunden wollen wir die Nachhaltigkeitspräferenzen ermitteln und deren Vor- und Nachteile aufzeigen. Als Portfolioverwalter beziehen wir dann die Informationen über die Nachhaltigkeit der einzelnen Finanzierungsinstrumente aus den offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller bzw. Unternehmen.

Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene (Art. 4 SFDR):

Die ETHOS Vermögensverwaltung GmbH berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 4 Abs. 1 a der Offenlegungsverordnung.

Transparenz der Vergütungsregelungen in Verbindung mit der

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR):

Die Vergütungsregelungen der ETHOS Vermögensverwaltung GmbH bauen auf dem von den Vermögensverwaltern erzielten Anlageerfolg auf, da sich ausnahmslos sämtliche Einnahmen der Gesellschaft am betreuten Volumen orientieren. Dieses betreute Volumen wiederum korrespondiert mit dem Umgang aller mit der Wertpapieranlage verbundenen Risiken. Teil dieser Risiken sind die Nachhaltigkeitsrisiken. Somit fließen diese in die Vergütung der Vermögensverwalter ein.